

# Bekanntmachung.

Die Vorstände der unterzeichneten Berufsgenossenschaften sind mit Zustimmung des Reichs-Versicherungsamtes übereingekommen, daß für die **Abgrenzung der Tiefbaubetriebe und der Baggereibetriebe vom 1. Januar 1908 ab folgende Grundsätze** gelten sollen:

I. Die Vertiefung, Offen- und Instandhaltung eines schiffbaren Flusses und eines Kanals nach beendetem Bau bleiben den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften vorbehalten. Werden die bezeichneten Arbeiten auf nicht schon schiffbaren Flüssen ausgeführt, so gehören sie zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

II. Die Verbreiterung eines schiffbaren Flusses als Baggararbeit gehört zur Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, die eines Kanals, z. B. des Nordostseekanals, zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

III. Der Bau eines neuen Wasserlaufs, eines Hafens und Ähnliches, sowie der Bau von Molen, Schleusen, Wehren, Buhnen, Kribben, oder die Herstellung ähnlicher fester Bauwerke, z. B. Kaimauern, gehört zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

IV. Die Korrektur, Begradigung bestehender Wasserläufe mit Befestigung der Ufer, mit Durchstichen und ähnlichen Anlagen gehören zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft, dagegen, soweit sie in der Hauptsache im Baggereibetrieb ausgeführt werden, zur Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft.

V. Die Gewinnung und gewerbliche Verwertung von Kies und Sand, Ausbaggerung und Aufspülung von Schlickboden usw. nach Anweisung der Strombau-behörden wird

a) in schiffbaren Gewässern den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften

b) in nicht schiffbaren Gewässern der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft |  
übertragen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß als „schiffbar“ im Sinne der Vereinbarung, abgesehen von den Flüssen, deren „Schiffbarkeit“ (nicht „Öffentlichkeit“) durch Gesetz oder durch Verfügung der zuständigen Staatsbehörde ausdrücklich anerkannt ist, solche Flüsse anzusehen sind, auf welchen eine über den rein nachbarlichen Verkehr hinausgehende Beförderung von Personen und Sachen in der Längsrichtung des Flusses mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet. Der bloße Verkehr mit Nachen, Kähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen gilt nicht als eine solche Beförderung.

Die Vorstände der unterzeichneten Berufsgenossenschaften haben vereinbart, daß die Tiefbau- und Baggereibetriebe ihrer Genossenschaftsmitglieder nach den vorstehenden Grundsätzen vom 1. Januar 1908 ab als selbständige Betriebsteile der jeweilig zuständigen Berufsgenossenschaft angehören, daß hingegen bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft der Katasterbestand vom 31. Dezember 1907 unverändert bestehen bleibt und nur die neuen Betriebe der neuen Regelung folgen sollen.

~~Wir bitten bei der Lohnnachweisung für 1908 diese Regelung beachten, ferner bei der Neuaufnahme eines bezüglichen Betriebsteiles diesen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden zu wollen. Die schon bestehenden Betriebsteile dieser Art werden von den unterzeichneten Vorständen der jeweilig zuständigen Berufsgenossenschaft überwiesen.~~

Berlin, Deutsch-Wilmersdorf, Duisburg, Magdeburg und Bromberg,  
den 31. Dezember 1908.

Die Vorstände der  
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft  
Tiefbau-Berufsgenossenschaft  
Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft  
Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft  
Ostdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft.

A b s c h r i f t .  
\*\*\*\*\*

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Unfallversicherung.

Berlin W 10, den 1. August 1912.

I. 17101.

Auf den Bericht vom 19. Juli 1912 - Nr 11079-

Das Abkommen vom 31. Dezember 1908 hat im Verhältnis der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft zu einander aus den in den Verfügungen des Reichsversicherungsamts vom 3. April und 20. Juli 1912 - I 4743 und 11290 II - angeführten Gründen als aufgehoben zu gelten.